

**Verbraucherinformation
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
► Juli-Ausgabe 2010**

Vorbemerkung der Redaktion

Stärker noch als andere Internetdienste ist mittlerweile **Google** mit seinem Dienst **Street View** in die öffentliche Diskussion geraten. Immerhin berührt diese Anwendung erstmals ganz offensichtlich diverse Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, darunter sehr vieler Bürger, nicht nur in der virtuellen Welt sondern auch im realen Leben. Im Kontext mit anderen Anwendungen wie Geld-, Kredit- und Kundenkarten oder RFID-Chips droht der Bürger immer mehr zu einem gläsernen Verbraucher zu werden, wie es keinesfalls gewollt sein kann.

Alein dies ist für das Verbraucherschutzministerium Grund genug, sich mit Street View einmal im Rahmen der Verbraucherinformation auseinanderzusetzen. Auch ist das Thema hochaktuell und für jedermann von Bedeutung. Um von profunder Stelle aus einen aktuellen Überblick zu geben, nutzen wir einen Beitrag aus dem Büro des **Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern** und bedanken uns dort zugleich für die freundliche Unterstützung.

Google Street View – was der unsichtbare Datenriese aus dem Internet für Bürger beziehungsweise Verbraucher bedeuten kann

Wer ist Google und was ist Street View?

Der US-amerikanischen Konzerns **Google Inc.** mit Hauptsitz in Kalifornien gibt Informationen gratis heraus und empfängt im Gegenzug von jedem Nutzer persönliche Daten – jeweils ein Stück der Privatsphäre. Schließlich wird jede Nutzung eines Google-Dienstes – von der Suchmaschine bis zu YouTube – gespeichert und zwar einschließlich der jeweiligen IP-Adresse. Vor diesem Hintergrund muss auch der in Google Maps integrierte Internetdienst Street View gesehen werden. Seine Umsätze generiert Google Inc. hingegen fast ausschließlich aus personalisierter Werbung, was sich in der Zukunft aber durchaus ändern könnte.

Der Dienst **Street View** soll künftig jedem Internetnutzer virtuelle Rundfahrten und Spaziergänge aus dem Blickwinkel eines Autofahrers oder Fußgängers ermöglichen, wobei es sich weder um Filme noch um Liveaufnahmen handelt sondern um Fotos bzw. Momentaufnahmen.

Digitale Bilder wurden zu einem Zeitpunkt, der auch Jahre zurück liegen kann, beim Durchfahren von öffentlichen Straßen und teilweise auch Wegen, Parks, Sportstätten und Fußgängerzonen von einem speziell ausgerüsteten Pkw (siehe Foto) aus aufgenommen. Auf diesen Fahrzeugen sind neun Kameras montiert, die ihre Bilder im Zweisekudentakt aus ca. 2,5 Meter Höhe aus aufnehmen. Für den späteren Internetnutzer ist es so möglich, eine Strecke virtuell abzufahren, anzuhalten, sich umzudrehen und die Richtung zu wechseln, ganz so als befände man



Foto: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

sich wirklich in der betreffenden Straße. So lässt sich beispielsweise bereits vor Urlaubsbeginn recherchieren, wie weit das gebuchte Hotel vom Stand entfernt ist oder wo sich die nächste Einkaufsmöglichkeit befindet. Man kann für sein Unternehmen werben oder potentiellen Käufern Bilder von Immobilien zur Verfügung stellen.

Aktueller Stand Juli 2010

Beginnend 2007 ist Street View in mittlerweile 19 Staaten eingeführt worden und zum Beispiel in den USA sowie in Frankreich, Italien und Großbritannien bereits verfügbar. In der Bundesrepublik Deutschland steht die Freischaltung von Street View noch bevor. Der Großteil der dafür notwendigen Fotos wurde in den beiden vergangenen Jahren bereits realisiert. Zwar sind immer noch Google-Fahrzeuge unterwegs, doch werden – Google zufolge – nur noch Lücken geschlossen und Fahrten dort wiederholt, wo es technische Probleme mit dem Bildmaterial gab.

Nachteile und Risiken

Den nützlich erscheinenden Zwecken stehen jedoch erhebliche Nachteile und Risiken gegenüber. So ist denkbar, dass Personen an Orten wiedererkannt werden, an denen sie nicht gesehen werden möchten oder sich in Situationen wiederfinden, die ihnen unangenehm sind. Dies gilt auch für die Erkennbarkeit von Kfz-Nummernschildern, die Rückschlüsse auf die Aufenthaltsorte von Fahrern oder Haltern zulassen.

Auch ermöglicht es Street View, in Gärten und Höfe, ggf. auch in geöffnete Fenster hineinzuschauen. Kritiker befürchten, dass beispielsweise Hauseigentümer mit einer Werbeflut von Renovierungsunternehmen rechnen müssten, sobald diese in der Lage seien, den Zustand von Häusern im Internet zu begutachten. Auch wird auf die Gefahr hingewiesen, dass über Street View Haus- und Wohnungseinbrüche oder andere Straftaten vorbereitet werden könnten.

Rechtliche Probleme aus Datenschutzsicht

In Deutschland hatte bereits im November 2008 der Düsseldorfer Kreis, das Gremium der obersten Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern (siehe auch http://de.wikipedia.org/wiki/D%C3%BCsseldorfer_Kreis), festgestellt, dass „die Veröffentlichung von georeferenzierten und systematisch bereitgestellten Bilddaten unzulässig ist, wenn hierauf Gesichter, Kraftfahrzeugkennzeichen oder Hausnummern erkennbar sind. Den betroffenen Bewohnern und Grundstückseigentümern ist zudem die Möglichkeit einzuräumen, der Veröffentlichung der sie betreffenden Bilder zu widersprechen und dadurch die Bereitstellung der Klarbilder zu verhindern.“

Keine schutzwürdigen Interessen bestünden hingegen, wenn die Darstellung der Gebäude und Grundstücke so verschleiert bzw. abstrakt erfolgt, dass keine individuellen Eigenschaften mehr erkennbar sind. (siehe auch unter http://www.datenschutz-bremen.de/pdf/jahresbericht_31_kap21.pdf). Damit wurden entsprechende Internetveröffentlichungen zwar grundsätzlich akzeptiert, aber unter den Vorbehalt begleitender Datenschutzmaßnahmen gestellt.

Datenschutzrechtlich ist die Problematik kompliziert, wie eine Reihe von zwischenzeitlich vorliegenden Rechtsgutachten zeigt, die teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Im Internet verfügbar sind unter anderem

► das im Auftrag Landtags in Kiel erstellte Gutachten von Prof. Caspar, Hamburg <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/umdrucke/3900/umdruck-16-3924.pdf>,

- ▶ das im Auftrag der Donaukurier Verlagsgesellschaft angefertigte und als Memorandum bezeichnete Gutachten von Prof. Köhler und Dr. Grabrucker http://www.donaukurier.de/storage/med/pdf/746149_Gutachten_Prof.Koehler_mit_Anlagen_JONES_DAY_2009.pdf sowie
- ▶ die Zusammenfassung zum Gutachten von Prof. Forgó, Hannover http://www.iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/Google%20Street%20View%20Gutachten%20-%20Titel.Inhalt.Ex.Summary.pdf,

Ein weiteres, im Auftrage der Landesregierung Rheinland-Pfalz gefertigtes Gutachten der Professoren Dreier und Spiecker aus Karlsruhe steht seit kurzem zumindest den Datenschutzbehörden von Bund und Ländern zur Verfügung.

Grundsätzlich ist nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt (siehe http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsg_1990/gesamt.pdf).

Daraus ergibt sich angesichts der Tatsache, dass die Aufnahmen ausschließlich auf öffentlichen Straßen gefertigt werden und damit grundsätzlich allgemein zugänglich sind, die Notwendigkeit einer spezifischen Abwägung zwischen den Interessen des Unternehmens und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Ein offensichtliches Überwiegen aller Betroffeneninteressen konnte nicht von vornherein angenommen werden, weil das Produkt durchaus auch Befürworter hat.

Auseinandersetzung der deutschen Behörden mit Google

Die – wegen der deutschen Niederlassung in Hamburg – für die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden federführende Datenschutzaufsichtsbehörde Hamburg hatte die schwierige Aufgabe, in Verhandlungen mit dem Unternehmen ein Ergebnis zu erzielen, das den schutzwürdigen Interessen aller Betroffenen gerecht wird.

Ein erster Durchbruch konnte im Vorfeld der Sitzung des Düsseldorfer Kreises im April 2009 erreicht werden. Google zeigte – neben den bereits vorgesehenen Verpixelungen der Gesichter und Kfz-Kennzeichen – erstmals Kompromissbereitschaft insbesondere in Bezug auf die Einräumung von Widerspruchsrechten. Darüber hinaus wurde zugesichert, die jeweils aktuell befahrenen Gebiete auf der Seite von Google zu veröffentlichen. Auf das Widerspruchsrecht weist Google seither auf seiner Homepage hin. Betroffen sein kann im Übrigen nahezu jeder Bundesbürger, sei es als Bewohner oder Eigentümer einer der aufgenommenen Häuser oder als Kfz-Besitzer bzw. Fußgänger.

Wichtig!

Jeder Betroffene kann direkt gegenüber Google Widerspruch einlegen unter <http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/> oder schriftlich bei der Google Germany GmbH, betr.: Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg.

Zusicherungskatalog

Die Einräumung dieser Widerspruchsmöglichkeit wurde dann Teil eines Zusicherungskatalogs, den der Hamburgische Landesbeauftragte für den Datenschutz mit Google erzielen konnte. Hierin hat Google unter anderem verbindlich zugesichert:

- ▶ Google wird bereits vor der Veröffentlichung von Aufnahmen eine Technologie zur Verschleierung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen einsetzen.
- ▶ Google hält Widerspruchsmöglichkeiten zur Entfernung bzw. Unkenntlichmachung eines Gebäudes durch einen Bewohner oder Eigentümer vor und wird derartige Widersprüche bearbeiten.
- ▶ Widersprüche zu Personen, Kennzeichen und Gebäuden bzw. Grundstücken werden bereits vor der Veröffentlichung von Bildern in einer einfachen Form berücksichtigt mit der Folge, dass die entsprechenden Bilder vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden. Voraussetzung ist eine Identifizierung des Grundstücks, der Person oder des Fahrzeugs.
- ▶ Die geplanten Befahrungen mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit werden im Internet rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Die vorhandenen Befahrungspläne werden bis zu zwei Monate im Voraus veröffentlicht und ständig aktualisiert. Google hat die verbindliche Zusage gemacht, die Liste genauer zu gestalten und auf Landkreise und kreisfreie Städte zu erstrecken. Ferner hat Google zugesagt, dass die Widerspruchsmöglichkeit auch nach der Veröffentlichung weiter besteht.
- ▶ Die Rohdaten werden nach Aussage von Google zum Zwecke der Weiterentwicklung und Verbesserung der von Google entwickelten Technologie zur Unkenntlichmachung von Gesichtern, Kfz-Kennzeichen und Gebäudeansichten benötigt. Google hat verbindlich zugesichert, die Löschung/Unkenntlichmachung der Rohdaten vorzunehmen, indem die Ergebnisse aus dem Prozess zur Unkenntlichmachung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen in die Rohdaten übernommen werden, sobald die Speicherung und Verarbeitung der Rohdaten nicht mehr für die genannten Zwecke erforderlich ist.
- ▶ Google hat zugesagt, die Löschung oder Unkenntlichmachung der Rohdaten von Personen, Kfz und Gebäudeansichten vorzunehmen, die aufgrund eines Widerspruchs zu entfernen sind. Die Löschung oder Unkenntlichmachung dieser Daten in den Rohdaten wird bereits vor der Veröffentlichung vorgenommen, wenn der Widerspruch bis zu einem Monat vor Veröffentlichung der Bilder bei Google eingeht. Später oder auch nach einer Veröffentlichung eingehende Widersprüche führen zu einer Löschung in den Rohdaten binnen 2 Monaten.
- ▶ Google hat die Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses zugesichert.
- ▶ Im Falle von Verknüpfungen des Dienstes durch andere Anbieter behält sich Google in den Nutzungsbedingungen das Recht vor, bei offensichtlicher Verletzung anwendbarer Gesetze die Schnittstelle zu unterbinden.
- ▶ Google hat zugesagt, eine Beschreibung der Datenverarbeitungsprozesse und der technischen und organisatorischen Maßnahmen für Google Street View vorzulegen. Insbesondere gehört hierzu auch eine deutliche Beschreibung des Umgangs mit den Widersprechendendaten von der Entgegennahme des Widerspruchs bis zur endgültigen Löschung bzw. Unkenntlichmachung.
- ▶ Widerspruchsmöglichkeiten bestehen im Internet unter www.google.de/streetview oder schriftlich bei der Google Germany GmbH, betr.: Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg. Der Link mit dem Text: "[FAQ Street View \(inkl. Widerspruchsmöglichkeiten\)](#)" ist nunmehr direkt auf der ersten Seite der Hilfeseiten für Google Maps

Deutschland erreichbar. Diese Hilfeseiten erreicht jeder Nutzer direkt aus dem Produkt Google Maps Deutschland, wenn er oben rechts den Link "[Hilfe](#)" klickt.

► Die bei Google eingelegten Widersprüche werden zeitnah bestätigt. E-Mails mit Widersprüchen werden bereits bestätigt, alle Briefe werden fortlaufend beantwortet.

Sind damit alle Sorgen und Probleme vom Tisch?

Was das **Projekt Google Street View** angeht, ist Skepsis durchaus angebracht, weil das Unternehmen bereits im vergangenen Jahr zum Teil nur sehr zögerlich bei der Umsetzung von Zusagen war. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte beobachtet und kontrolliert deshalb laufend die Einhaltung der Zusagen durch das Unternehmen. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass Street View erst online gehen dürfe, wenn sämtliche Widersprüche berücksichtigt worden seien.

Ende April dieses Jahres hat Google außerdem auf eine entsprechende Veröffentlichung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hin eingeräumt, bei seinen Fahrten für Street View nicht nur zu fotografieren, sondern auch Daten von WLAN-Netzen zu scannen. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte kontrolliert diesen neuen, von Google bisher zurückgehaltenen Sachverhalt und hat wegen dieses Verstoßes einen Strafantrag gestellt. Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat (koordinierend über Hamburg hinaus auch für die übrigen Länder) entsprechende Ermittlungen aufgenommen.

Insgesamt zeigt sich außerdem, dass sich die **Generalklauseln des Bundesdatenschutzgesetzes** für die Beurteilung von Projekten zur Erhebung von Geodaten als wenig taugliche Regulierungsgrundlage erweisen. Auch im Internet muss der Einzelne sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung durchsetzen können. Ein modernes Datenschutzrecht muss internetfähig sein. Eine spezialgesetzliche Normierung der Erhebung und Nutzung von Geodaten würde einen einheitlichen und rechtssicheren Rahmen gerade für private Anbieter bereitstellen.

Solange der Bundesgesetzgeber die notwendige Modernisierung des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vornimmt, kann es jedoch mit Blick auf Street View nur darum gehen, im Rahmen der vorhandenen Gesetze und der bestehenden Internetstruktur den Persönlichkeitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger soweit wie möglich Geltung zu verschaffen, gleichzeitig aber auch mit gegenläufigen Grundrechtspositionen zum Ausgleich zu bringen.

Wie geht es weiter?

Positiv zu bewerten ist die jetzt vorliegende Hamburger Bundesratsinitiative für eine entsprechende gesetzliche Regelung der Erfassung von Straßenpanoramen durch eine entsprechende Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, die auch von den Justizministern des Bundes und der Länder am 24. Juni 2010 ausdrücklich begrüßt worden ist. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzentwurf möglichst bald als Gesetz in Kraft treten wird und Auftakt zu einer **umfassenden Modernisierung des Datenschutzrechts** sein wird.

Weitere Informationen zu beiden Themen, sowie veröffentlichte Presseerklärungen und Zusagen von Google finden Sie unter <http://www.hamburg.de/datenschutz/>.

Ein Beitrag von Rolf Hellwig, Referent beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (www.datenschutz-mv.de bzw. 0385-594940).

Aktuelles

Veranstaltungen

► **Das BfR-Currywurstfeld – ein didaktisches Pflanzenlabyrinth**

Vom 13. August bis zum 19. September 2010 öffnet täglich außer montags von 10 bis 18 Uhr am Diedersdorfer Weg in Berlin das Currywurstfeld – das zweite didaktische Pflanzenlabyrinth des Bundesinstituts für Risikobewertung. Nach dem großen Erfolg des „RisiKuhLabyRind“ im Sommer 2009 lädt das BfR dieses Jahr zum Besuch eines fünf Hektar großen Labyrinths in Form einer Currywurst ein.

Informationen finden Sie unter: [Infos zur Veranstaltung Currywurstfeld](#).

Aktuelle Informationen

► **Vorstellung des Verbraucherschutzindex 2010 des vzbv**

Der Dachverband der deutschen Verbraucherverbände vzbv hat nach 2004, 2006 und 2008 nun zum vierten Mal seine Vergleichsstudie „Das verbraucherpolitische Profil der Länder“, besser bekannt als Verbraucherschutzindex, der Öffentlichkeit vorgestellt. Zum Nachlesen bzw. zum Download bereit steht der von der Bridges Politik- und Organisationsberatung erstellte Abschlussbericht über diesen Link: www.vzbv.de/mediapics/verbraucherschutzindex_abschlussbericht_2010.pdf.

Im Vergleich zur Bewertung 2008, wo Mecklenburg-Vorpommerns mit einem Platz 10 gut abgeschnitten hatte und dafür mit Titel „Aufsteiger des Jahres 2008“ ausgezeichnet worden war, weist der neue Index für MV nur noch einen 14. Rang aus, auch weil die Kriterien teils erheblich verändert wurden und nun eine deutlich veränderte Selektionswirkung entfalten. Nicht zuletzt wurden die Verbraucherverbände aus dem Ranking der Länder ganz herausgenommen.

Gleichwohl hat sich die Arbeit von Exekutive, Legislative und Kontrollbehörden im Nordosten weiter verbessert und wurden diverse Projekte angeschoben – darunter auch die monatliche Verbraucherinformation, die Sie gerade lesen – was sich im Index leider nicht hinreichend widerspiegelt. MV wird sich dafür einsetzen, dass der Verbraucherschutzindex in Zukunft objektiver und nachvollziehbarer ausgestaltet wird, wird sich allerdings auch in der täglichen Verbraucherarbeit weiter um eine hohe Leistungsfähigkeit bemühen, die zu allererst auf den Nutzen für den Verbraucher ausgerichtet sein soll – so der Tenor von Neuer Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e. V. und dem Verbraucherschutzministerium als erste Reaktion.

► **Neues Portal „Verbraucherrechte im Internet“**

Das Internet bietet vielfältige Möglichkeiten wie beispielsweise weltweiten Einkauf von Waren und Dienstleistungen, Kommunikation über Foren und Chatrooms sowie die Gestaltung einer eigenen Homepage. Die neue Freiheit birgt aber auch Gefahren: Vertragsfallen, Mobbing, Datenmissbrauch und Produktpiraterie sind nur einige

davon. **Baden-Württemberg** bietet seit kurzem mit einem **Online-Handbuch** eine Sammlung der Verbraucherrechte bei der Nutzung des Internets an.

Anhand leicht verständlicher Texte soll sich der Verbraucher über die spezifischen Vorteile und Risiken informieren können. In vier Rubriken geht es um Geschäfte im Internet (e-commerce), das eigene verantwortungsvolle Verhalten, Sicherheitsfragen und um spezielle Fragen für Senioren sowie Kinder und Jugendliche, siehe direkt unter www.internet-verbraucherrechte.de/servlet/PB/menu/1329807/index.html.

► Girokonto jetzt mit Pfändungsschutz möglich

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Zugriff von Gläubigern auf die für das tägliche Leben unverzichtbaren Mindestbeträge hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Juli 2010 eine Regelung eingeführt, wonach jeder Kontoinhaber bei seiner kontoführenden Bank eine Umwandlung seines Girokontos in ein **Konto mit Pfändungsschutz** veranlassen kann. Auf einem so genannten P-Konto bleiben dann monatlich wenigstens 985,15 Euro vor dem Zugriff von Gläubigern geschützt. Dieser Betrag erhöht sich, wenn der Kontoinhaber unterhaltspflichtig ist und Kindergeld bekommt, entsprechend. Bei der Kontoumwandlung spielt es im Übrigen keine Rolle, ob eine Pfändung bereits vorliegt oder nicht. Anträge auf Umwandlung muss jedoch jeder Bürger selbst bei seiner Bank stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesjustizministeriums: www.bmj.bund.de/enid/46763e9a6a302f83ba713419441627b9_b1a25d706d635f6964092d0936393939093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093036093a095f7472636964092d0936393939/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html.

► SCHUFA-Selbstauskunft

Wie bereits in der vorletzten Ausgabe berichtet, hat jeder Bürger die gesetzlich verbrieftete Möglichkeit, sich bei Auskunfteien, beispielsweise der SCHUFA (Website: www.meineschufa.de) über die dort vermerkten Daten zu informieren. Dies wird dringend empfohlen, weil jüngst erhebliche Mängel bei der Aktualität und Korrektheit gespeicherter Daten festgestellt worden waren.

Zur Erleichterung fügen wir heute den Link zum Formular der SCHUFA für die Bestellung einer Datenübersicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz bei: https://www.meineschufa.de/downloads/SCHUFA_Infoblatt-DU-Antrag-deutsch.pdf. Das Formular können Sie ausgefüllt und mit Legitimationsnachweis per Post an die SCHUFA senden. Eine Auskunft auf diese Art ist übrigens einmal jährlich kostenfrei.

► Energieverbrauchsausweis für Produkte

Verabschiedet und veröffentlicht wurde jüngst die **Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen** (Neufassung, ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1 → [EU-Richtlinie 2010/30/EU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0030)), die einerseits die bisherige Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 ersetzt, andererseits aber gemeinsam mit der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchs-relevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10) als Teil eines größeren Rechtsrahmens gelten soll. Bis 20. Juni

2011 haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung in nationales Recht in Kraft zu setzen.

► **EU-Biosiegel zum 1. Juli 2010 gestartet**

Zur Jahresmitte 2010 ist auf dem weiten Feld der Labels nunmehr ein weiteres präsent, das neue Biosiegel der EU. Die zwölf die Europäische Gemeinschaft repräsentierenden Sterne sind hier in Blattform weiß auf hellgrünem Grund angeordnet.



Nur Produkte, die die Europäischen Vorgaben für eine ökologische Herstellung erfüllen, sollen hiermit ausgezeichnet werden. An die Vergabe des sechseckigen deutschen Labels, das es auch weiterhin geben wird, werden allerdings faktisch gleichwertige Ansprüche gestellt, andere Biosiegel verlangen sogar noch höhere Kriterien. Zusätzlich soll das EU-Siegel aber signalisieren, dass die verwendeten Rohstoffe nur aus der Gemeinschaft stammen. Kommen diese sogar nur aus einem Mitgliedstaat, wird neben dem Siegel künftig auch der Landesname auf der Verpackung stehen.

Außerdem wird das EU-Label zur Pflichtangabe, sofern 95 Prozent der Zutaten aus dem Ökologischen Anbau stammen; dies grenzt es gegenüber den bisher ausschließlich auf freiwilliger Basis geführten Zeichen deutlich ab.

Weitere Infos: http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/9275_de.htm.

Die Redaktion der Verbraucherinformation des Monats Juli 2010 lag in den Händen von Kay Schmekel, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Anregungen, Fragen und Empfehlungen nehmen wir gerne entgegen. Bitte leiten Sie diese Informationen auch an interessierte Bürger, Institutionen, Vereine und Verbände weiter.

Zum An- und Abmelden der Verbraucherinformationen schreiben Sie eine kurze E-Mail an: d.subat@lu.mv-regierung.de.

*Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen
Referat Verbraucherschutz, Gentechnik, Krisen- und Qualitätsmanagement
19048 Schwerin*

Hausanschrift: Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin
Internet: www.lu.mv-regierung.de